



Capra Grigia
Svizzera Schweiz Suisse

Statuten

Statuts

Statuti

Für eine gute Lesbarkeit verwenden wir im folgenden Dokument nur die männliche Form. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

I	Name, Sitz und Zweck.....	4
	Art. 1 Name und Sitz.....	4
	Art. 2 Zweck.....	4
II.	Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
	Art. 3 Allgemeines.....	4
	Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
	Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen.....	5
III.	Organisation	5
	Art. 6 Organe und Geschäftsjahr	5
	Art. 7 Vereinsversammlung.....	6
	Art. 8 Vorstand	6
	Art. 9 Expertenkommission	7
	Art. 10 Revisoren	8
IV	Finanzierung.....	8
	Art. 11 Einnahmen und Mitgliederbeitrag	8
IV	Auflösung.....	8
	Art. 12 Verfahren.....	8
	Art. 13 Liquidation des Vermögens.....	8
VI	Allgemeine Bestimmungen.....	9
	Art. 14 Mitteilungen	9
	Art. 15 Haftung der Mitglieder.....	9
	Art. 16 Subsidiäres Recht	9
	Art. 17 Inkrafttreten der Statuten	9

Version	Genehmigung GV	In Kraft ab	Wichtigste Änderungen
1	03.06.2011	06.03.2011	Erstellung
2	01.03.2014	01.03.2014	Ehrenmitgliedschaft
3	05.03.2016	05.03.2016	Datenschutz

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Capra Grigia Svizzera“ (CGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff
- 2 Die Übersetzungen des Vereinsnamens lauten: “Capra Grigia Schweiz“ und Capra Grigia Suisse“.
- 3 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Capra Grigia in Reinzucht.
- 2 Der Verein bezweckt die Förderung des Informationsaustausches und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern.
- 3 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
- 4 Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für gefährdete Nutzierrassen.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3 Allgemeines

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied kann Capra Grigia-Halter werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seinen Bestand an Capra Grigia entsprechend den Herdebuchvorschriften in Reinzucht zu halten.
- 3 Vertretern und Vertreterinnen im Vorstand, der Expertenkommission und steht die Aktivmitgliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
- 4 Gönner kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein. Sie haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird der Vereinsversammlung bekannt gegeben.
- 6 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss Rechnungsstellung zu begleichen.

- 7 Der Datenschutz regelt sich wie folgt:
- a Der Verein gewährleistet den Datenschutz nach aussen.
 - b Mit der formellen Aufnahme gibt das Mitglied seine erhobenen Daten zur Verwendung innerhalb des Vereins frei.
 - c Das Mitglied stimmt zu, dass der Verein die erhobenen Daten an ProSpecieRara weitergibt. Diese verpflichtet sich, diese Adressdaten nur für den eigenen Bedarf zu verwenden. Jegliche Weiterverwendung der Daten bedarf der Zustimmung des Vorstandes oder des Mitglieds. Das Mitglied kann dem Verein die Weitergabe seiner Daten untersagen.
 - d Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den Verein intern zugänglich gemachte Datenden Datenschutz gegenüber Dritten so zu wahren, wie der Verein es tut.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3 Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4 Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung zu.
- 5 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher der Präsidentin/dem Präsidenten in schriftlicher Form abgegeben werden.

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 6 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
 - d) Expertenkommission
- 2 Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr

Art. 7 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Beschluss über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - e) Wahl des Vorstandes, insbesondere des Präsidenten, des Zuchtleiters, des Zuchtbuchführers, sowie der beiden Revisoren
 - f) Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Expertinnen/Experten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - h) Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
 - i) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
 - j) Genehmigung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassestandards und Zuchtstrategie
 - k) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4 Das Datum der Vereinsversammlung muss den Mitgliedern jeweils spätestens einen Monat im Voraus schriftlich angekündigt werden. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung an den Präsidenten zu richten. Eingereichte Anträge sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 6 Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, lit. E selbst. Folgende Aufgaben sind von den Vorstandsmitgliedern zu übernehmen und den Vereinsmitgliedern zu übertragen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben: Präsidium, Schriften- und Protokollwesen, Rechnungsführung, Zuchtleitung, Zuchtbuchführung, Tiervermittlung

- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht mit einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Einladung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c) Unterbreitung von Tierbewertungskriterien und Rasseerhaltungsprogramm der Vereinsversammlung.
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Expertenkommission
 - f) provisorisches Einsetzen von Experten
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Führung der Tagesgeschäfte und Zusammenarbeit mit ProSpecieRara und weiteren Organisationen

- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 9 Expertenkommission

- 1 Die Expertenkommission setzt sich aus allen regionalen Experten/Expertinnen sowie dem/der Zuchtbuchführer / Zuchtbuchführerin und dem Zuchtleiter als Vorsitzendem zusammen. Sie befasst sich mit züchterischen Fragen und ist für Aus- und Weiterbildung der Experten besorgt.

- 2 Den Experten obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Kontrolle der Markierung der Jungtiere
 - b) Festlegung von Tierbewertungskriterien
 - c) Beurteilung der Tiere
 - d) Verifizierung der Zuchtbuchdaten
 - e) Erarbeiten von Zuchtzielen, Zuchtstrategien und Aufnahmekriterien für das Zuchtbuch
 - f) Beratung der Tierhalter
 - g) Informationsaustausch zwischen Züchtern, sowie zwischen Vorstand und Züchtern gewährleisten

- 3 Die Experten werden nach ihrer Ausbildung provisorisch vom Vorstand eingesetzt und von der nächsten Vereinsversammlung gewählt. Für die Amtsdauer und die Wählbarkeit gelten die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 4 sinngemäss.

Art. 10 Revisoren

- 1 Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2 Die Revisoren sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 8, Abs. 4 sinngemäss.
- 3 Den Revisoren ist zu allen für die Prüfung der Jahresrechnung relevanten Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

IV Finanzierung

Art. 11 Einnahmen und Mitgliederbeitrag

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Jahresversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

IV Auflösung

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung eines Vereines kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Drittel der Anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösung muss mindestens ein Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 13 Liquidation des Vermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen der ProSpecieRara oder einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch eine Vereinspublikation.

Art. 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit die Statuten nichts anderes Regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Jahresversammlung vom angenommen und treten per sofort in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 06. März 2011 und die darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Capra Grigia Schweiz / Capra Grigia Suisse / Capra Grigia Svizzera

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Martin Ramp

Annina Staub